



Protokollauszug vom

26.02.2025

Stadtkanzlei:

Referendumsfähige Beschlüsse des Stadtparlaments Winterthur vom 11. November 2024:
unbenutzter Ablauf der Referendumsfrist

IDG-Status: öffentlich

SR.24.209-6

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass zu folgenden Geschäften des Stadtparlaments von seiner Sitzung vom 11. November 2024 kein Referendum ergriffen wurde:

I

1. Für die Projektierung der Ersatzneubauten der Stirntribünen im Stadion Schützenwiese (Projekt-Nr. 13178) wird ein Verpflichtungskredit von 3,5 Mio. Franken zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens bewilligt.

Stichtag für die Berücksichtigung der Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten: 21. August 2024.

2. Als Grundlage zur Projektierung ist den zuständigen Kommissionen vorgängig ein Raumprogramm in einer minimalen und einer ergänzten Variante vorzulegen (Stufe Machbarkeitsstudie, SIA-Teilphase 21). Die Projektierung wird danach unter Berücksichtigung der Haltung der federführenden Kommission fortgesetzt.

II

Für den Ersatzneubau der Quartieranlage Eichwäldli an der Frauenfelderstr. 2 in Oberwinterthur (Projekt-Nr. 13340) wird ein Verpflichtungskredit von 2 706 000 Franken zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens bewilligt.

Stichtag für die Berücksichtigung der Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten: 16. Februar 2024.

III

1. Für die Sanierungs- und Umbauarbeiten in der Liegenschaft Obertor 17 (Projekt-Nr. 33152) wird ein Verpflichtungskredit von 6 600 000 Franken zu Lasten der Investitionsrechnung des Finanzvermögens bewilligt.

Stichtag für die Berücksichtigung der Teuerung und MWST-bedingten Mehr- oder Minderkosten: 1. Januar 2024.

2. Der Kredit wird unter der Auflage bewilligt, dass eine angemessene Rendite erzielt wird. Dafür ist einerseits bei der Projektausführung auf eine enge Kostenkontrolle zu achten, andererseits ist der Mietzins nach dem Prinzip der Bruttorendite festzulegen.

3. Der Stadtrat berichtet der zuständigen Kommission nach Abschluss des Umbaus detailliert über die Investitionsausgaben sowie zwei Jahre nach dem Vermietungsstart über die erzielte Rendite.

4. Ziffer 2.1 des Beschlusses des Stadtparlaments vom 29. August 2022 zum Geschäft Nr. 2022.63 wird in Bezug auf die Kostenmiete aufgehoben.

IV

1. Für die Sanierungs- und Umbauarbeiten der Liegenschaft Obertor 11/13 (Projekt-Nr. 33111) wird ein Verpflichtungskredit von 9 606 000 Franken zu Lasten der Investitionsrechnung des Finanzvermögens bewilligt.

Stichtag für die Berücksichtigung der Teuerung und MWST-bedingten Mehr- oder Minderkosten: 1. Januar 2024.

2. Der Kredit wird unter der Auflage bewilligt, dass eine angemessene Rendite erzielt wird. Dafür ist einerseits bei der Projektausführung auf eine enge Kostenkontrolle zu achten, andererseits ist der Mietzins nach dem Prinzip der Bruttorendite festzulegen.

3. Der Stadtrat berichtet der zuständigen Kommission nach Abschluss des Umbaus detailliert über die Investitionsausgaben sowie zwei Jahre nach dem Vermietungsstart über die erzielte Rendite.

4. Ziffer 2.1 des Beschlusses des Stadtparlaments vom 29. August 2022 zum Geschäft Nummer 2022.63 wird in Bezug auf die Kostenmiete aufgehoben

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
4. Mitteilung an: alle Departemente, Stadtkanzlei, Parlamentsdienst.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Beschlüsse des Stadtparlaments aus der Sitzung vom 11. November 2024 wurden am 15. November 2024 amtlich publiziert. Ab dem Publikationszeitpunkt lief die Frist von 60 Tagen für das Volksreferendum und die Frist von 14 Tagen für das Parlamentsreferendum (Art. 14 Abs. 3 lit. a und b Gemeindeordnung) für die unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäfte.

2. Feststellung der Rechtskraft und amtliche Publikation

Gemäss § 158 i.V.m. § 145 GPR stellt der Stadtrat, wenn ein fakultatives Referendum in Gemeindeangelegenheiten nicht ergriffen wurde oder nicht zustande gekommen ist, die Rechtskraft des Beschlusses des Parlaments fest und veröffentlicht dies.

Zu den unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäfte ging beim Stadtrat innert Frist weder ein Volks- noch ein Parlamentsreferendum ein. Es wird daher festgestellt, dass zu diesen Beschlüssen kein Referendum ergriffen wurde. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss amtlich zu publizieren.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienarbeit vorgesehen.